

E: 12.01.2022

18/2065



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

12. Januar 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Ann-Kathrin Scheuermann Ann-Kathrin.Scheuermann@bm.rlp.de	06131 164151 06131 16174151

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
„Kostenbeteiligung Kita Kommunen / freie Träger“
- Drucksache 18/1888 -**

Vorbemerkung:

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – in Rheinland-Pfalz die Städte und Landkreise mit eigenem Jugendamt – obliegt nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII. Gesamtverantwortung meint die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzierungsverantwortung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind als Spitze des Sozialrechtlichen Dreiecks, welches als Grundkonstruktion die Leistungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht zwischen den Akteuren bestimmt, gegenüber den Kindern als Anspruchsberechtigten zur Leistungserbringung verpflichtet. Sie müssen den Kindern vom ersten Geburtstag bis zum Schuleintritt Betreuungskapazitäten im bedarfsgerechten Umfang in Kitas (und ggf. auch in Tagespflege) verschaffen. Um die notwendigen Betreuungskapazitäten bereitzustellen, müssen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuerst freier Träger bedienen. Dies folgt aus dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) und dem sog. Subsidiaritätsprinzip (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Der Einrichtungsträger wiederum ist nach § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 KiTaG verpflichtet, einen angemessenen Eigenanteil aufzubringen, was – bei freien Trägern – inhaltlich auch Bezug nimmt auf seine Autonomie.

Das neue Kita-Gesetz sieht daher in § 5 Abs. 2 vor, dass von den kommunalen Spitzenverbänden mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts



und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrts-
pflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tages-
einrichtungen sowie die angemessene Eigenbeteiligung der Träger in eigener Verant-
wortung abzuschließen ist. Das Land ist grundsätzlich in diesen Prozess nicht involviert.

Diese Vereinbarung hat dabei die Funktion der Arbeitserleichterung für die örtlichen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Einrichtungsträger und geht insoweit auch
nicht über das hinaus, was ein Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII zu leisten vermag.
Die gesetzlich vorgesehene Rahmenvereinbarung hat zum Ziel, die Verhandlungen vor
Ort zu erleichtern und zu unterstützen und ist die Grundlage, auf der die Jugendämter
und Träger vor Ort weiterhin genügend Gestaltungsfreiheit finden, um unter Beachtung
der Strukturprinzipien des SGB VIII den angemessenen Eigenanteil und den dem Ver-
antwortungsbeitrag des Jugendamtes entsprechenden Anteil an den Kosten der jewei-
ligen Kita in einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung miteinander auszuhan-
deln und festzulegen. Sie entbindet die Verantwortlichen vor Ort nicht davon, eine ent-
sprechende Einzelvereinbarung zu treffen. In der Vorbereitung zu den Arbeiten am
KiTaG hat dazu bereits am 21. November 2016 eine auch für Jugendamtsleitungen
geöffnete Veranstaltung zur Kita-Finanzierung und Betriebskostensystematik mit einer
Expertin von der Bertelsmann-Stiftung stattgefunden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung
wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bei der Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 KiTaG ist das Land nicht Vertragspartner.
Gleichwohl hat das Ministerium für Bildung in diversen Schreiben und Gesprächen be-
reits im Jahr 2020 den verantwortlichen Verhandlungsführern Unterstützung angebo-
ten. Am 6. Dezember 2021 wurden erstmals Vertreterinnen des Ministeriums für Bildung
als Gäste zu einem Verhandlungstermin eingeladen. Dabei war es allen Beteiligten
wichtig, dass es bei der Teilnahme der Vertreterinnen des Ministeriums für Bildung le-
diglich um eine Beratung und Unterstützung des Verhandlungsprozesses geht. Die Ver-
handlungen selbst werden nach wie vor zwischen den betroffenen KSV und den freien
Trägern geführt.



Im Gespräch wurden seitens der Verhandlungspartner Rechtsfragen aufgeworfen, die bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geprüft und bewertet wurden. Das Land geht dabei selbstverständlich allen Fragen nach, um den Prozess zu unterstützen.

Entscheidend ist, dass ein fehlender Rahmenvertrag rechtlich keine Konsequenzen für den Betrieb und die Finanzierung der einzelnen Kitas hat. Es kommt wegen der bedingungslosen Pflicht, die Rechtsansprüche der Kinder erfüllen zu müssen, gegenwärtig zu Abschlüssen zwischen den Jugendämtern und den Einrichtungsträgern, wie in den vergangenen rund 20 Jahren.

Weil der Abschluss der Vereinbarung im Verantwortungsbereich der kommunalen Spitzenverbände und freien Träger liegt, ist aktuell seitens der Landesregierung nicht absehbar, wann es zu einer Einigung kommt. Die Landesregierung unterstützt selbstverständlich den Verhandlungsprozess sehr intensiv und konstruktiv, damit alle Verantwortlichen die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII und dem KiTaG ergeben, im Sinne der Kinder bestmöglich umsetzen können.

Zu den Fragen 4 bis 7:

§ 74a Satz 1 SGB VIII ist die Grundlage des landesrechtlichen Regelungssystems zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder. Sinn dieser Regelung ist es, den Ländern zu ermöglichen, in eigener Verantwortung die Finanzierung von Tageseinrichtungen zu regeln und ihnen dabei alle Möglichkeiten der Finanzierung zu eröffnen. Die Länder können die Finanzierungssysteme grundsätzlich frei gestalten. Die Grenze dabei bildet die Verfassung und die Grundprinzipien des SGB VIII. Das Finanzierungssystem nach dem KiTaG baut daher auf die in der Vorbemerkung ausgeführten Strukturvorgaben des SGB VIII auf. Systematisch sind die in §§ 5, 25 ff. KiTaG „Trägerschaft, Zuweisungen des Landes, Beitragsfreiheit, Elternbeiträge, Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ getroffenen Regelungen abschließend. Sie regeln 100% der Kosten der Kinderbetreuung und die der Finanzierung. Dabei bilden die §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 27 Abs. 2 KiTaG die beiden Seiten der Finanzierung ab. Entscheidend ist, dass sich nach § 27 Abs. 2 KiTaG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Verantwortung entsprechend an der Aufbringung der notwendigen Kosten einer Kita zu beteiligen hat. Die Begrifflichkeiten des § 27 Abs. 2 KiTaG stellen wieder



den Bezug zur „Gesamtverantwortung“ nach § 79 SGB VIII her. Dabei ist die Vorschrift nach ihrem Wortlaut nicht auf bestimmte Kostenarten beschränkt. Damit ist es möglich, Verhandlungsgrundlagen über sämtliche Kostenarten sowie über Anforderungen an die Planung und den Betrieb von Tageseinrichtungen zu schaffen, die die Basis für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bilden.

Der Einrichtungsträger wiederum ist nach § 5 Abs. 2 KiTaG zum Aufbringen eines angemessenen Eigenanteils verpflichtet. Dieses jugendhilferechtliche Prinzip ist in § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII grundgelegt und entspricht im Wesentlichen § 10 Abs. 1 Satz 3 des alten Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991. Die systematische Finanzierungsregelung der §§ 12 bis 15 des alten Kindertagesstättengesetzes finden sich im neuen KiTaG in den Regelungen der §§ 5, 25 bis 27 KiTaG wieder. Die Normierung des Vereinbarungsweges erfolgt, weil sich auf der Grundlage der Regelungen der §§ 12, 14 und 15 Kindertagesstättengesetz im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis bereits Verhandlungssysteme über den Trägeranteil herausgebildet haben, die eine vereinheitlichende Festlegung erschweren. Darüber hinaus würde eine konkrete Bestimmung eines Eigenanteils den materiellen Grundentscheidungen des SGB VIII für ein möglichst plurales, bedarfsgerechtes Angebot (§ 3 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) zuwiderlaufen.

Dr. Stefanie Hubig